

AGB

Auch wir kommen nicht ums Kleingedruckte herum. Hier finden Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Buchungen von Schulen, Sportvereinen, Vereinen und Verbänden - mit und ohne Kooperationsprogramm (Schulklassenseminare) unserer Bildungsabteilung.

1. [Anmeldung](#)
2. [Vertragsinhalte zum Belegungsvertrag](#)
3. [Leistungsumfang und Preisgestaltung](#)
4. [Zahlungsmodalitäten](#)
5. [Rücktritt, Ab- und Ummeldungen](#)
6. [Haftung / Regulierung von Schäden](#)
7. [Feten, Feiern und Getränkeabnahmeverpflichtung](#)
8. [Koop Maßnahmen mit Beteiligung unserer Bildungsabteilung/Referenten](#)
9. [Sonstige Vereinbarungen und Hinweise](#)

1. Anmeldung

1.1. Terminanfragen erfolgen mündlich, fernmündlich und schriftlich. Wird eine Übereinkunft erzielt, erfolgt durch das Salvador-Allende-Haus (SAH) ein schriftliches Angebot, das in der Regel per E-Mail dem Kunden zugeht.

1.2. Der Kunde prüft das Angebot und sendet die Rückbestätigung unterschrieben innerhalb der angegebenen Frist zurück!

1.3. Sofern zu 1.2. telefonisch oder über die Rückbestätigung Veränderungen vorgenommen werden, wird seitens des SAH wie zu 1.1. neu verfahren

1.4. Ab Zustandekommen der übereinstimmenden Willenserklärung ist der Belegungsvertrag / Gastaufnahmevertrag geschlossen.

1.5. Jedwede Veränderung bedarf der Schriftform

[Nach oben](#)

2. Vertragsinhalte zum Belegungsvertrag

2.1. Bei Vertragsabschluss werden folgende Modalitäten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bekannt sind, Vertragsbestandteil:

- 2.1.1. An- und Abreise mit Datum und Uhrzeit
- 2.1.2. Summe der männlichen/weiblichen TN* und Lehrer*innen und Referent*innen mit und ohne Übernachtung bzw. Anzahl der erforderlichen Zimmer.
- 2.1.3. Anzahl der Mahlzeiten und Standardabweichungen (Vegetarier, schweinefleischlos, Grillen etc.)
- 2.1.4. Preis pro Teilnehmer*in (im Folgenden kurz TN*) - Tag bzw. Preis pro TN* für die Dauer der Maßnahme.
- 2.1.5. Gewünschte Seminarräume täglich bzw. durchgehend
- 2.1.6. Medienvorbestellung, Raumstellung und Bereitstellung von sonstigen Materialien, Seminargetränken etc.
- 2.1.7. Angabe über Art der Maßnahme (Seminar, Tagung, Freizeit etc.)
- 2.1.8. Sofern keine Angabe über Koop-Partner erfolgt, ist der Auftraggeber Veranstalter und Rechnungsempfänger der Maßnahme!

2.2. Sofern in der Folgezeit wesentliche Veränderungen zu den vorstehenden Vertragsinhalten bekannt werden, sind diese:

- 2.2.1. schriftlich anzuzeigen und durch uns schriftlich zu bestätigen.
- 2.2.2. telefonische Kundennachrichten, die sich auf Vertragsveränderungen beziehen, sind nur dann rechtswirksam, wenn wir die Veränderung schriftlich bestätigt haben. Der Kunde hat dies mit nachzuhalten und diesbezüglich die Beweislast (siehe 1.5.).

2.3. Die Ausfallkostenregelung gilt generell auf den Gesamtvertrag, wie auch auf wesentliche Veränderungen und bei Fristversäumnissen.

2.4. Spätestens 14 Tage vor Beginn einer Belegung sind durch den Kunden die Feinabsprachen vorzunehmen, sofern Veränderungen gegenüber der Einbuchung bekannt sind!

[Nach oben](#)

3. Leistungsumfang und Preisgestaltung

3.1. Die Leistungen und Preise des SAH sind im Angebot/Belegungsvertrag festgelegt.

3.2. Der Tagessatz bzw. Teilnehmer*innenpreis für die Dauer des Aufenthaltes ist Vertragsbestandteil (siehe auch 2.1.4.).

3.3. Wir weisen darauf hin, dass bei langfristigen (insbesondere bei jahresübergreifenden) Buchungen der angebotene Preis (durch die derzeit sehr hohen Preissteigerungen) ggfs. nicht garantiert werden kann.

3.4. Bei Bildungsmaßnahmen mit einem hausseitigen Programm durch Kooperation mit unserer Bildungsabteilung (z.B. Erlebnispädagogik, Einstieg in die Berufswelt, Teambuilding o.ä. erfolgt in der Regel die gesonderte Ausweisung der Programmkosten pro Person.

3.5. Wir erheben einen Einzelübernachtungszuschlag („Eine-Nacht-Zuschlag“) in Höhe von 10 EUR.

[Nach oben](#)

4. Zahlungsmodalitäten

4.1. 50 % der Vertragssumme ist vier Wochen vor dem Aufenthalt auf das Konto IBAN DE58 4265 0150 0080 0134 36 bei der Sparkasse Vest RE (SVR) zu zahlen.

4.2. Die Restsumme ist bis zur Anreise per Überweisung bzw. bei Anreise bar (Karte) bzw. im Einzugsverfahren zu entrichten.

4.3. Weitere Leistungen der Belegung (Getränke, Verbrauchsmaterial, Schäden etc.) sind vor der Abreise bar/im Einzugsverfahren zu entrichten.

4.4. Ausfallkosten sind ebenso zu behandeln, wie durchgeführte Maßnahmen.

[Nach oben](#)

5. Rücktritt, Ab- und Ummeldungen, Stornokosten

5.1. Grundsätzlich fallen bei TN* - Reduzierungen und / oder Komplettabsagen ausgehend vom Stichtag des Aufenthaltes

bei Abmeldung innerhalb von 56 Tagen 50 %

bei Abmeldung innerhalb von 42 Tagen 60 %

bei Abmeldung innerhalb von 28 Tagen 80 %

bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen 90 %

bei Nichtanreise bzw. Feststellung der TN*-Zahl erst bei Anreise 100 % Stornokosten an.

5.2. Bei Alleinbelegungen bzw. größeren Belegungen gelten gesonderte Vereinbarungen, die dann aber auch gesondert vereinbart werden müssen! Ebenso haben Vereinbarungen in „Altverträgen“ Bestand.

5.3. Rücktritt, Ab- und Ummeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden schriftlich mit Angabe der Modalitäten (kostenpflichtig bzw. kostenneutral) zurückbestätigt (siehe Ziffer 1).

5.4. Berechnungsgrundlage für die Ausfallkostenberechnung ist der vereinbarte Teilnehmer*innenpreis und die Teilnehmer*innenzahl gemäß Vertrag.

5.5. Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung nicht in Anspruch genommene Leistungen durch Programmveränderung oder vorzeitiger Abreise von Teilnehmer*innen, die nicht vorher vereinbart waren, führen nicht zu einer Erstattung von Teilnehmer*innenbeiträgen bzw. Minderung der Rechnung

5.6. Außerhalb der Ausfallkostenregelung kann ein Belegungsvertrag beiderseitig ohne Angabe von Gründen gekündigt bzw. storniert werden. Sofern bereits Zahlungen erbracht worden sind, werden diese erstattet. (siehe 5.1.)

[Nach oben](#)

6. Haftung / Regulierung von Schäden

6.1. Das SAH haftet Gästen für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände entstandenen Schaden nur dann, wenn das SAH ein Verschulden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

6.2. Für Schäden, die von Dritten/durch Dritte verursacht wurden/werden, übernimmt das SAH keine Haftung. Insbesondere übernimmt das SAH keine Haftung bei Schäden, Diebstahl oder sonstigem Verlust oder „Untergang“ von Ausrüstungsgegenständen.

6.3. Für Schäden, die durch die Gäste verursacht worden sind, haftet der Organisator/Ansprechpartnerin und seine TN* – unabhängig von eigenem Verschulden, als Gesamtschuldner.

6.4. Beim Bezug der Gästezimmer teilt der Verantwortliche bis 30 Minuten nach Bezug evtl. Beanstandungen der Rezeption mit.

6.5. Vor der Abreise wird zwischen Rezeption und einem Verantwortlichen der Gastgruppe eine Zimmerabnahme durchgeführt.

6.6. Gästezimmer, Flure der Gästezimmer, Seminarräume und der Speisesaal sind nikotinfreie bzw. rauchfreie Zonen. Nichtbeachtung dieses Rauchverbotes werden mit Kosten belegt und in Rechnung gestellt, da eine gesonderte Zimmerbehandlung erfolgen muss.

Sollte die Brandmeldeanlage ausgelöst werden, werden die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes an den Verursacher weitergeleitet.

[Nach oben](#)

7. Feten, Feiern und Getränkeabnahmeverpflichtung

7.1. Zimmer- und Flurfeten sind nicht erlaubt! Die Gästehäuser sind Ruhezonen. Wir appellieren an die wechselseitige Toleranz der Gäste.

7.2. Für Feiern können entsprechenden Räume (z.B. der „Partykeller“) gemietet werden.

Bedingung für deren kostenlose Zusatznutzung ist eine Abnahmeverpflichtung von Getränken im Haus. Der Gaststättenpächter stellt die Getränke nach Absprache zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung mit dem Pächter.

7.3. Sofern der Veranstalter oder TN* diese Vereinbarung zu 7.2 nicht einhält oder diese bewusst anders gestalten will, wird eine Gebühr für die Raumnutzung (abhängig von der Größe des Raumes) in Rechnung gestellt.

7.4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Verzehr von selbst mitgebrachten alkoholischen Getränken (sog. Fremdalkohol) in unserem Haus untersagt ist. Im „Zum Roten Falken“ werden alkoholfreie und alkoholische Getränke zu günstigen Preisen angeboten. Der Wirt ist auf die Einnahmen angewiesen und wir legen großen Wert darauf, dass der Kiosk und die Gaststätte hier im Hause weiterbetrieben werden.

[Nach oben](#)

8. Koop-Maßnahmen mit Beteiligung unserer Bildungsabteilung

8.1. Kooperationsmaßnahmen werden durch das SAH in Rücksprache mit den Bildungsreferent*innen gebucht. Es gelten dieselben AGB.

8.2. Vereinbarte Leistungen werden im Angebot/Vertrag beschrieben und sind Bestandteil der Belegung. Programminhalte der Schulklassenseminare (SKS) werden zwischen den Verantwortlichen der Gruppen und unseren Mitarbeiter*innen der Bildungsabteilung vereinbart. Preise beinhalten die Förderung durch den Landesjugendplan des Landes Nordrhein- Westfalens.

8.2.1. Programm mit Maßnahmenbeschreibung (z.B. Erlebnispädagogik).

8.2.2. Preisgestaltung pauschal oder getrennt nach Maßnahme und Programm.

8.3. Je nach Jahreszeit, Wetter, Alter der TN*, Qualifikation der eingesetzten Teamer etc. behält sich das Team der Bildungsabteilung Programmveränderungen oder Programmabweichungen vor.

8.4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Koop – Maßnahmen unsere Mitarbeiter*innen und Referent*innen nur für das Programm zuständig sind.

Obwohl grundsätzlich klar definiert, handelt es sich um Veranstaltungen der Schulen, Vereine, Verbände bzw. sonstiger Organisationen, die auch für die Aufsichtspflicht zuständig sind, was hiermit ausdrücklich nochmals bestätigt wird. Die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer*innen geht ausdrücklich nicht auf uns über – für die Dauer der Seminare schon.

[Nach oben](#)

9. Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

9.1. Das Mitbringen von Tieren aller Art ist nicht erlaubt.

9.2. Teilnehmerdaten werden ausschließlich für den internen Gebrauch bzw. für Informationen belegender Gruppen verwendet. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nicht.

9.3. Das Mitbringen von Elektrogeräten und Küchenmaschinen, wie z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkochern, Ventilatoren oder ähnliches ist aus Sicherheitsgründen untersagt!

9.4. Alle Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform.

9.5. Die evtl. Ungültigkeit von Teilen/ Regelungen des Vertrages führt nicht gleichermaßen zur Ungültigkeit des Vertrages.

9.6. Bereits dem Angebot liegt die folgende "Zusatzvereinbarung Belegungsvertrag" bei, die Bestandteil des Belegungsvertrages ist:

*„Das Salvador-Allende-Haus legt besonderen Wert auf einen grenzachtenden Umgang miteinander und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen anderen Gästen und Mitarbeiter*innen vor sexualisierter Gewalt. Zu diesem Zweck wurde ein Schutzkonzept entwickelt, das eine Zustimmung zu folgenden grundlegenden Punkten für Gruppen, die unsere Bildungsstätte nutzen, voraussetzt.*

1. Grundsätzlich begegnen sich alle Menschen in der Bildungsstätte mit Respekt und achten gegenseitig ihre persönlichen Grenzen. Als Gruppenleitung tragen sie die Verantwortung dies an ihre Gruppenmitglieder zu kommunizieren.

*2. Bei Anreise sind der Name und die Kontaktmöglichkeit einer anwesenden verantwortlichen Person anzugeben, die den Mitarbeiter*innen und den Verantwortlichen der anderen anwesenden Gruppen im Haus zugänglich gemacht werden. In Konfliktfällen wird diese Person kontaktiert. Gleichsam wird ihnen der Name und die Kontaktmöglichkeit einer verantwortlichen Person der anderen anwesenden Gruppen mitgeteilt.*

*3. Sollte es zu grenzverletzendem Verhalten ihrer Gruppenmitglieder den Mitarbeiter*innen oder Personen aus anderen anwesenden Gruppen gegenüber kommen, sind die Mitarbeiter*innen befugt, im Rahmen des Interventionsplans des Hauses zu handeln. Gegebenenfalls werden sie zur Konfliktklärung, nach ihrer Belegung kontaktiert und/oder zu einem Klärungsgespräch eingeladen.*

4. Je nach Schwere des grenzverletzenden Verhaltens, behalten wir uns vor, Personen des Hauses zu verweisen.

5. Je nach Verlauf der Konfliktklärung, wird das Interventionsteam des Hauses über eine erneute Belegung ihrer Gruppe entscheiden und ihnen diese Entscheidung mitteilen“

9.7. Das SAH behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung/Regelungen von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Das kann ein Hausverbot für einzelne TN* ebenso sein, wie auch eine außerordentliche Kündigung des Vertrages. Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen findet in diesem Fall nicht statt.

9.78. Bitte benutzen Sie bei Anreise mit dem MIV (Auto) den ausgeschilderten Gästeparkplatz. Auf dem Parkplatz für Mitarbeitende findet auch Rangierverkehr und Anlieferung statt – es besteht ein Beschädigungsrisiko!

9.8. Die AGB sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil

Oer-Erkenschwick, 01.02.2026

Die Geschäftsführung